

26/23

27. September 2023

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der HTW Berlin (BenutzungsO HB)	315
--	------------

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der HTW Berlin (BenutzungsO HB)

Auf Grund von § 84 Abs. 2 und § 86 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121), hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 17. Juli 2023 folgende Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der HTW Berlin erlassen*:

Inhalt

§ 1	Allgemeine Bestimmungen.....	316
§ 2	Aufgabe der Bibliothek.....	316
§ 3	Benutzungsberechtigung	316
§ 4	Bibliotheksausweise	317
§ 5	Öffnungszeiten.....	317
§ 6	Verhalten in der Hochschulbibliothek	317
§ 7	Ausleihe	318
§ 8	Vormerkung	318
§ 9	Leihfrist	319
§ 10	Verlängerung der Leihfrist.....	319
§ 11	Leihfristüberschreitung, Mahnungen und Ersatzpflicht	319
§ 12	Leihverkehr	319
§ 13	Haftung	320
§ 14	Ausschluss von der Benutzung	320
§ 15	Inkrafttreten	320

* Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 2. August 2023.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Hochschulbibliothek der HTW Berlin an den Standorten Campus Treskowallee und Campus Wilhelminenhof.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Hochschulbibliothek und den Bibliotheksbenutzenden ist öffentlich-rechtlich gestaltet.
- (3) Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erhoben und verarbeitet. Die Bibliothek speichert relevante und zulässige personenbezogene Daten der Bibliotheksbenutzenden, sofern sie zur Aufgabenerfüllung der Bibliothek notwendig sind.

§ 2 Aufgabe der Bibliothek

- (1) Die Hochschulbibliothek der HTW Berlin dient dem Studium, der Lehre, der Forschung und der Fort- und Weiterbildung sowie dem Wissens- und Technologietransfer. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die HTW Berlin mit Literatur und Information zu versorgen und diese den Bibliotheksbenutzenden zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Hochschulbibliothek sichert die Erwerbung, die Erschließung und Bereitstellung von Literatur und Information.
- (3) Die Hochschulbibliothek führt Schulungen und Einführungsveranstaltungen zur effizienten Nutzung der Bibliothek und ihrer Informationsressourcen durch und stellt entsprechende Informationsmaterialien bereit.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Hochschulbibliothek steht vorrangig ihren Mitgliedern (Studierenden, Lehrenden, Forschenden, Mitarbeitenden) sowie allen sonstigen natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Verfügung. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bzw. nicht geschäftsfähige Personen, benötigen die schriftliche Zustimmung des_der gesetzlichen Vertretenden.
- (2) Die Benutzung der Hochschulbibliothek setzt eine Anmeldung und die Anerkennung der Benutzungsordnung voraus. Die Benutzungsordnung kann an jedem Bibliotheksstandort sowie auf der Webseite der Bibliothek eingesehen werden.
- (3) Eine Beendigung der Zugehörigkeit zur HTW Berlin ist in jedem Fall der Bibliothek mitzuteilen. Das Bibliothekspersonal erteilt bei Rückgabe der ausgeliehenen Bestände eine Entlastungsbestätigung. Die Benutzungsberechtigung erlischt, soweit kein anderer Benutzungsstatus vereinbart wird.

§ 4 Bibliotheksausweise

(1) Die Anmeldung erfolgt auf Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes. Für HTW-Studierende gilt der Studierendenausweis als Bibliotheksausweis. Die notwendigen Daten übernimmt die Bibliothek von der Studienverwaltung. Externen Bibliotheksbenutzenden wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt.

(2) Externe Bibliotheksbenutzende müssen eine amtlich bestätigte Berliner Adresse nachweisen. Kann dieselbe nicht nachgewiesen werden, ist die tageweise Nutzung der Präsenzbestände in den Lesesälen möglich. Es erfolgt keine Ausleihe der Bestände.

(3) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der HTW Berlin. Er ist nicht übertragbar. Bibliotheksbenutzende haften für den Missbrauch ihres Bibliotheksausweises durch Dritte.

(4) Anschriftenänderungen, Änderungen bei den persönlichen Daten sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Hochschulbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Muss bei Verlust oder Beschädigung des alten Bibliotheksausweises ein neuer ausgestellt werden, wird eine Ersatzausweisgebühr erhoben. Die geltenden Gebührensätze sind der Gebührenordnung (BibliothekGebO) der HTW Berlin in der aktuellen Fassung zu entnehmen.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek werden von der Bibliotheksleitung festgesetzt und durch Aushänge und in sonstiger geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 6 Verhalten in der Hochschulbibliothek

(1) Es wird darum gebeten, sich in allen Bibliotheksräumen - insbesondere in den Lesesälen - ruhig zu verhalten.

(2) Die Bibliotheksbenutzenden sind verpflichtet, das ihnen anvertraute Bibliotheksgut und alle Einrichtungen schonend zu behandeln, um Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu verhindern.

(3) In den Bibliotheksräumen ist der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen untersagt. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Mitbringen von Wasser in verschließbaren, durchsichtigen Behältnissen.

(4) Tiere dürfen in die Hochschulbibliothek nicht mitgenommen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Blindenführ- und Begleithunde (siehe Hausordnung (HO)).

(5) Die Bibliotheksbenutzenden dürfen technische Störungen z.B. an den PC-Arbeitsplätzen nicht selbst beheben, sondern müssen diese dem Bibliothekspersonal mitteilen.

(6) Die Bibliotheksbenutzenden sind für die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften sowie lizenzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(7) Die Mitnahme von Mänteln, Taschen und Rucksäcken in die Lesesäle ist untersagt.

(8) Die bereitgestellten Schließfächer bzw. Garderobenschränke sind unbewacht. Ihre Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

(9) Die Nutzung der Schließfächer ist auf die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek am selben Tag beschränkt. Gegenstände, die nicht fristgerecht aus den Schließfächern entfernt sowie Gegenstände, die in den Bibliotheksräumen gefunden werden, werden als Fundsachen behandelt. Bibliothekseigentum anderer Bibliotheken und Sammlungen können an diese zurückgegeben werden.

(10) Die Kosten für verschwundene oder unbrauchbar gemachte Schlüssel werden den betreffenden Personen bzw. den dafür haftenden Personen in Rechnung gestellt. Hierfür gelten die in der dafür erstellten Gebührenordnung (BibliotheksGebO) in aktueller Fassung bekannt gegebenen Bestimmungen.

(11) Für die Nutzung der Carrels (abschließbare Einzelarbeitsräume) gelten die in der dafür erstellten Benutzungsordnung in aktueller Fassung bekannt gegebenen Bestimmungen.

§ 7 Ausleihe

(1) Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vorlage des gültigen Studierenden- bzw. Bibliotheksausweises.

(2) Die Anzahl der Medieneinheiten, die gleichzeitig ausgeliehen werden dürfen, ist begrenzt. Es dürfen nicht mehr als 50 Medieneinheiten gleichzeitig ausgeliehen sein. Die gleichzeitige Ausleihe mehrerer Exemplare des gleichen Titels durch eine einzelne Person ist nicht gestattet.

(3) Die Bibliotheksbenutzenden sind verpflichtet, vor der Ausleihe von Bibliotheksgut dieses auf seinen einwandfreien Zustand hin zu überprüfen. Beschädigungen, fehlende Teile usw. müssen umgehend dem Bibliothekspersonal mitgeteilt werden. Es ist nicht gestattet, Mängel selbst oder in eigenem Auftrag beseitigen zu lassen.

§ 8 Vormerkung

(1) Bereits verliehene Medien können im Online-Katalog vorbestellt werden. Die Vormerkung auf einen bereits selbst entliehenen Titel ist nicht möglich. Nicht benötigte Vormerkungen sind der Bibliothek mitzuteilen, damit die Vormerkung gelöscht werden kann.

(2) Sobald ein vorgemerkt Medium verfügbar ist, wird der_ die Bibliotheksbenutzer_in schriftlich über die Bereitstellung benachrichtigt.

(3) Vorbestellte Medien stehen ab Benachrichtigungsdatum 14 Tage zur Abholung in der Hochschulbibliothek bereit.

§ 9 Leihfrist

Die Ausleihfrist beträgt in der Regel vier Wochen.

§ 10 Verlängerung der Leihfrist

(1) Verlängerungen sind nur möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(2) Grundsätzlich werden Verlängerungen selbständig im Online-Katalog durchgeführt. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Leihfrist persönlich, schriftlich oder fernmündlich möglich. Für schriftliche (per E-Mail) und fernmündliche Verlängerungen muss der Name sowie die Matrikel- bzw. Benutzungsnummer angegeben werden.

(3) Nach der dritten Verlängerung sind die Medien für eine erneute Ausleihverbuchung vorzulegen.

§ 11 Leihfristüberschreitung, Mahnungen und Ersatzpflicht

(1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sowie bei Wegfall der Benutzungsberechtigung ist das Bibliotheksgut unaufgefordert zurückzugeben. Unterbleibt die Rückgabe, erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung. Die jeweiligen Gebührensätze sind der geltenden Gebührenordnung (BibliotheksGebO) der HTW Berlin zu entnehmen. Diese gelten auch dann, wenn der Mahnbrief noch nicht zugestellt wurde.

(2) Wird der dreimaligen Aufforderung zur Rückgabe nicht nachgekommen, wird ein Verwaltungsverfahren gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingeleitet. Es werden keine weiteren Medien mehr an die betreffende Person ausgeliehen.

(3) Bei Verlust oder starker Beschädigung von Bibliotheksgut muss dieses von der haftenden Person ersetzt werden. Es muss ein Ersatzexemplar gleicher bzw. aktuellster Auflage bzw. in Absprache mit der Hochschulbibliothek ein gleichwertiges Exemplar beschafft werden. Die entstandenen Säumnis-/Mahngebühren bleiben bis zur Verlustmitteilung unberührt. Die geltenden Gebührensätze sind der Gebührenordnung (BibliotheksGebO) der HTW Berlin zu entnehmen.

(4) Wird der Ersatzpflicht durch die haftende Person nicht nachgekommen, übernimmt die Hochschulbibliothek die jeweilige Ersatzbeschaffung auf deren Kosten. Für die Ersatzbeschaffung wird eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung (BibliotheksGebO) der HTW Berlin erhoben. Die Hochschulbibliothek beschafft grundsätzlich die aktuellste Auflage.

§ 12 Leihverkehr

Für die Ausleihe an und die Entleihe aus anderen Bibliotheken gelten die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung.

§ 13 Haftung

(1) Die HTW Berlin übernimmt keine Haftung für verursachte Sach-, Vermögens- oder ideelle Schäden.

(2) Alle Bibliotheksbenutzenden haben die Informationsverarbeitungsinfrastruktur ordnungsgemäß zu nutzen. Die ordnungsgemäße Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur der HTW Berlin ist in der entsprechenden Benutzungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt. Bei allen Bibliothekssystemen, die nicht durch die Benutzungsordnung zur Informationsverarbeitungsinfrastruktur (IVI) geregelt sind, kann die ordnungsgemäße Nutzung in der hierfür jeweiligen spezifischen Benutzungsordnung eingesehen werden.

(3) Für Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände ihrer Besucher_innen übernimmt die HTW Berlin keine Haftung.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

(1) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Bibliotheksbenutzende, die wiederholt grob gegen die Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere Mahnungen unbeachtet lassen und Rückgaben entliehener Medien verweigern, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der_die Kanzler_in auf Vorschlag der Bibliotheksleitung.

(2) Bibliotheksbenutzende, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können am selben Tag in ihrer Nutzung eingeschränkt werden. Die Entscheidung trifft die Bibliotheksleitung.

(3) Das Hausrecht wird von der Bibliotheksleitung ausgeübt. Sie kann es auf andere Bibliotheksbeschäftigte übertragen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Sie ersetzt frühere Benutzungsordnungen.